

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 52/12 BH

L 3 AL 61/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 38 AL 265/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Konkursausfallgeld bzw Insolvenzgeld für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.1995 im Wege der Überprüfung. Den Überprüfungsantrag von Januar 2007 lehnte die Beklagte ab, weil nicht feststellbar sei, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitraum als Arbeitnehmer tätig gewesen sei (*Bescheid vom 4.6.2007; Widerspruchsbescheid vom 10.8.2007*). Einen weiteren Überprüfungsantrag von April 2010 lehnte sie unter Hinweis auf das laufende Rechtsmittelverfahren als unzulässig ab (*Bescheid vom 20.9.2010*). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 13.11.2009*); das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung wegen fehlender Arbeitnehmereigenschaft des Klägers, Versäumung der Antragsfrist und unter Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 44 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurückgewiesen (*Urteil vom 22.6.2012*).
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 22.7.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er macht Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, wobei es ihm "grundsätzlich um die Verbrechen des Gesamtvollstreckungsverwalters" sowie um "Ansprüche aus den strafbaren rechtswidrigen Handlungen, die im Zuge der Auflösung der beschlagnahmten Firma entstanden sind", geht.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist weder nach dem Vortrag des Klägers noch aus den Akten ersichtlich. Insbesondere vermögen angebliche strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Konkurs und der Abwicklung der vom Kläger angeführten Verwaltungsgesellschaft P GmbH eine grundsätzliche Bedeutung des sozialrechtlichen Rechtsstreits nicht zu begründen.



- 5 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat er auch nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)